



I.

Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes
Obergiesing
Herrn Horst Walter
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39827
Telefax: 089 233-39869
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
Zimmer: C114
Sachbearbeitung:
Herr Schmidt
stefan.schmidt@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

05.02.2013

Ausweisung der Grenzstraße als Spielstraße

BA-Antrags-Nr. 08-14 / B 04493 des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 17 – Obergiesing-Fasangarten vom 11.12.2012

Sehr geehrter Herr Walter,
das Kreisverwaltungsreferat kommt zurück auf Ihren Antrag vom 11.12.2012 und darf Ihnen
Folgendes mitteilen:

Die Grenzstraße liegt in einer Tempo-30-Zone und wird aufgrund ihrer Lage in erster Linie nur
von Anwohnern befahren. Die Straße weist keine Gehwege auf und die südlich angrenzenden
landwirtschaftlichen Flächen befinden sich bereits im Eigentum der Gemeinde Neubiberg. Die
Fußgänger bewegen sich auf der Fahrbahn und die Fahrzeuge parken am Fahrbahnrand.

Nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) kann eine Spielstraße nur dann in
Frage kommen, wenn es möglich ist, die Straße generell - also auch für den Anlieger- und
Radfahrverkehr - zu sperren. Diese Voraussetzung ist in der Grenzstraße nicht gegeben, da
eine Anfahrtsmöglichkeit zu den anliegenden Wohnanwesen und Garagen weiterhin bestehen
soll.

Aus dem Antrag ist jedoch zu entnehmen, dass es sich hier nicht um die Schaffung einer
„echten“ Spielstraße handelt, sondern ein verkehrsberuhigter Bereich gemeint ist, der wegen
der Symbole des entsprechenden Zeichens häufig mit einer Spielstraße verwechselt wird.
Hier sind Kinderspiele überall erlaubt, die Fahrzeuge dürfen nur in den ausgewiesenen
Flächen parken und Schrittgeschwindigkeit ist vorgeschrieben. Diese Maßnahme setzt aber
voraus, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und die Straße Gestaltungselemente aufweist,
das die Aufenthaltsfunktion stärkt. Diese bauliche Situation liegt in der Grenzstraße nicht vor
und die Straße ist hierfür auch viel zu eng. Erst wenn diese baulichen Voraussetzungen erfüllt
sind, ist eine Beschilderung als verkehrsberuhigter Bereich möglich. Eine Beschilderung eines
verkehrsberuhigten Bereich ohne entsprechenden Umbau ist nach der Straßenverkehrs-

ordnung nicht zulässig.

Wir bitten daher um Verständnis, wenn wir als Straßenverkehrsbehörde an Grenzen stoßen, wenn Kinder oder Fußgänger in der nur vom Anliegerverkehr dominierten Straße gefährdet werden. Aus diesem Grund können wir nur auf die Grundregel der Straßenverkehrsordnung nach § 1 StVO verweisen, wonach eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen ist. Auf die im heutigen Straßenverkehr erforderliche Sorgfaltspflicht der Verkehrsteilnehmer in dieser Wohnstraße kann nicht verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Böck
Verwaltungsamtsrat